

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0074/2016-2021/1	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: L I-020-03	Federführung: Fachbereich I	Datum: 03.05.2017

**Einrichtung einer "Zentralen Vergabeberatungsstelle der Stadt Taunusstein und der Gemeinde Niedernhausen" (ZVBS) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit;
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

I. Dem dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügten Entwurf „**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zentralen Vergabeberatungsstelle für die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen**“ wird zugestimmt.

Der Gemeindevorstand wird auf dieser Grundlage beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Taunusstein abzuschließen.

II. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für die in § 3 getroffenen Kostenregelungen (Stundensatz u. Jahrespauschale „Wissensmanagement“), die bis zum 31.12.2019 festgeschrieben sind, ab dem 01.01.2020 eine finanzielle Nachfolgeregelung mit der Stadt Taunusstein zu vereinbaren.

III. Die Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretung 05.10.2010 bzgl. **Kostensicherheit/ Baucontrolling bei gemeindlichen Bauprojekten** (vgl. TOP II/6, Nr. 5 u. Nr. 6) werden aufgehoben.

Die Gemeindevertretung entscheidet im Einzelfall, ob bei Großprojekten (ab etwa netto 1.000.000,00 €) ein Projektsteuerer beauftragt werden soll.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 1110

Sachkonto: 1111/0100.7172000 „Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)“

Auftrags-Nr.: - entfällt -

Sachverhalt:

I. Auf Basis der Vorlage GV/0074/2016-2021 hatte die Gemeindevertretung am 22.08.2016 wie folgt beschlossen:

*„1. Der Gemeindevorstand wird gebeten, in Verhandlungen mit der Stadt Taunusstein den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ziel vorzubereiten, eine **Zentrale Vergabeberatungsstelle für die Gemeinde Niedernhausen und die Stadt Taunusstein (ZVBS)**, einzurichten.*

*2. Für den Fall, dass bei den anstehenden Beratungen auf Verwaltungsebene im Detail Konsens erzielt werden kann, wird der Gemeindevorstand beauftragt, der Gemeindevertretung einen **Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** zur abschließenden Beschlussfassung zuzuleiten.“*

II. Nach diesem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung wurde der Entwurf der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** (ÖRV) in mehreren internen Besprechungen als auch gemeinsamen Runden mit Vertretern der Stadt Taunusstein auf Verwaltungsebene im Detail besprochen.

In den Verhandlungen mit Taunusstein haben wir u. a. erreichen können, dass die Abrechnung der Kosten – zumindest für den Anfang – nicht auf pauschalen Verrechnungswerten je Vergabeverfahren (hierfür liegt noch kein belastbares Zahlenmaterial vor), sondern auf der Grundlage eines für 2½ Jahre (vom 01.07.2017-31.12.2019) gültigen Stundenverrechnungssatzes von 59,00 € erfolgt.

Verwaltungsseitig bestehen insofern keine Bedenken gegen den Abschluss der ÖRV mit Taunusstein.

Im Haushaltsplan 2017 sind für dieses Projekt bei Sachkonto 1111/0100.7172000 „Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)“ 25.000,00 € eingeplant.

Der Personalrat wurde beteiligt.

III. Die **Unterstützungsleistungen der ZVBS** sind im Einzelnen dargestellt:

1. im Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Prozessbeschreibung „**Verwaltungsorganisation**“ (vgl. lfd. Nr. 1a bis Nr. 14) und

2. in den „**Erläuterungen zu den Inhalten der Verwaltungsorganisation**“ (als Anhang zu Anlage 1).

Wesentliche Aufgaben der ZVBS sind dabei insbesondere die Beratung des Auftragsgebers hinsichtlich der Festlegung der Vergabeart (vgl. „Verwaltungsorganisation“; Nr. 1a, 1b), der Abwicklung des Angebots- und Submissionsverfahrens (vgl. Nr. 3b bis 9) sowie die Wertung der Angebote (vgl. Nr. 11).

Folgende Verfahren sollen zukünftig über die ZVBS umgesetzt werden:

- Öffentliche Ausschreibungen (ÖA)
- Beschränkte Ausschreibungen (BA)
- Offene und Nichtoffene Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Hieraus folgt, dass die Umsetzung von **Freihändigen Vergaben** bis **netto 100.000 €** gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19.12.2014 unverändert eigenverantwortlich von den zuständigen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung Niedernhausen erfolgt.

Gleichwohl können hierzu Beratungsleistungen der ZVBS in Anspruch genommen werden.

IV. Die Vertreter der Gemeinde Niedernhausen nehmen seit Herbst 2016 an den Sitzungen der **AG „E-Vergabe“** der Stadt Taunusstein teil.

Auf die Sachverhaltsdarstellung in Vorlage GV/0074/2016-2021 (Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer ZVBS) vom 03.08.2016 unter Nr. 2 Absatz 3 wird verwiesen:

„Auch vor dem Hintergrund der verpflichtenden Einführung der sog. „eVergabe“ gemäß Vorgabe der Europäischen Union (Artikel 22 Abs. 1 AVR Richtlinie 2014/24/EU), wonach spätestens ab 18.10.2018 die Vergabeverfahren komplett elektronisch abzuwickeln sind, ist eine interkommunale Zusammenarbeit und die Teilnahme an der Arbeitsgruppe „eVergabe“ der Stadt Taunusstein sinnvoll.“

V. Kostensicherheit/Bau-Controlling

1. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.10.2010 wurden unter TOP II/6 („2. Bericht zur Sanierung der Aulahalle“) u. a. folgende Beschlüsse mit grundsätzlicher Bedeutung gefasst:

„5. Zur Erhöhung der Kostensicherheit sind bei künftigen Bauprojekten alle Stufen der Kostenermittlung nach DIN 276-1 verbindlich anzuwenden und jeweils der Gemeindevertretung vorzulegen.“

„6. Künftig ist bei allen gemeindlichen Bauprojekten ab 100.000,-- Euro ein externes baubegleitendes Controlling einzusetzen. Die Berichte des Controllings sind jeweils zeitnah der Gemeindevertretung vorzulegen.“

2. Der Fachbereichsleiter III „Bauen und Wohnen, Umwelt“ nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Es ist grundsätzlich eine der wichtigsten Aufgaben für die mit Planung und Bauleitung befasste Stelle (Verwaltung/Architekt) die Baukosten gründlich zu schätzen und laufend fortzuschreiben. Gemäß DIN 276 und HOAI existieren die Stufen (Kostenrahmen), Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung. Hinzu kommt als Grundleistung zwischen Kostenberechnung und Kostenanschlag seit der letzten HOAI-Novelle noch das bepreiste Leistungsverzeichnis.

Die Baukosten stets im Blick zu behalten und bei Abweichungen den entsprechenden Stellen (FBL, BGM, GV...) zu berichten ist daher bei jeder Baumaßnahme Pflicht und Grundleistung jedes Architektenvertrages.

Ein externes Controlling ist begriffsmäßig nicht definiert. Gemeint ist aber wohl ein weiteres sachkundiges (Architektur-)büro, welches die Kostenentwicklung des betreffenden Bauvorhabens fachlich bewertet und ggf. auf Ungereimtheiten oder Auffälligkeiten hinweist. Hier kann es jedoch zu Diskrepanzen zwischen dem mit dem Controlling befassten Büro

und dem Architekten (bzw. der Verwaltung) kommen, wobei dann Aussage gegen Aussage stehen kann. Zudem dürfte es schwierig sein, alle relevanten Informationen über die betreffende Baumaßnahme dem „Controller“ zur Verfügung zu stellen, ohne dass dieser sich in alle Einzelheiten des Bauvorhabens einarbeiten muss. Letzteres wäre mit unvermeidbaren Kosten verbunden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass ein „externes Baukostencontrolling“ als Instrument schwierig und nicht klar definiert ist. Wenn neben dem Architekten ein weiterer externer Partner beauftragt werden soll, so empfiehlt sich dies bei Baumaßnahmen ab einer Summe von ca. 1 Mio. Euro und dann aber als Projektsteuerer. In dieser Position ist der externe Partner dann für den reibungslosen Projektablauf verantwortlich, insbesondere für die Zeit- und Kostenkontrolle, kann in dieser Eigenschaft dann aber auch direkt Einfluss auf den Projektablauf nehmen. Der DVP (Deutscher Verband der Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.) und der AHO (Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V.) haben das Leistungsbild der Projektsteuerung entwickelt. Es dient als Grundlage, um ein klares und abgegrenztes Leistungsbild für Projektsteuerung zu schaffen und wird auch vielfach von Kommunen bei großen Baumaßnahmen eingesetzt.“

3. Auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterungen der Fachbereichsleitung III wird vorgeschlagen, den (Grundsatz-) **Beschluss der Gemeindevertretung** vom 05.10.2010 bzgl. **baubegleitendes Controlling ab 100.000 € aufzuheben**.

Ferner wird empfohlen, die Gemeindevertretung im Einzelfall entscheiden zu lassen, ob bei Großprojekten (ab etwa netto 1.000.000,00 €) ein Projektsteuerer beauftragt werden soll.

VI. Es wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auch vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die ab 01.01.2020 erforderliche finanzielle Nachfolgeregelung (Befristung des Stundensatzes u. Jahrespauschale „Wissensmanagement“) auf den Gemeindevorstand zu delegieren.

VII. Hessisches Vergabegesetz (HVTG) u. Dienstanweisung (DA)

1. Die Gemeindevertretung hat am 22.07.2015 auf der Grundlage des Antrages AT/0075/2011-2016 „Lokale Umsetzung des Hessischen Vergabegesetzes (HVTG)“ wie folgt beschlossen:

„Der Gemeindevorstand wird gebeten, einen Vorschlag auszuarbeiten, nach welchen Kriterien zur Tariftreue und Nachhaltigkeit entsprechend dem Hessischen Vergabegesetz (HVTG) vom 01.03.2015 die Auftragsvergaben in Niedernhausen durchgeführt werden sollen.“

2. Mit dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der **gemeinsamen Dienstanweisung „Vergabe“** der Stadt Taunusstein und der Gemeinde Niedernhausen wird der Intention bzw. den Vorgaben des HVTG hinsichtlich sozialer, ökologischer und innovativer Anforderungen, Nachhaltigkeit (vgl. § 3 HVTG), Tariftreue u. Mindestentgelte (vgl. § 4 HVTG) Rechnung getragen.

Insbesondere auf folgende Regelungen in der Dienstanweisung wird verwiesen: § 3 k), § 6.6, **§§ 7.5 u. 7.6**, § 13.6 u. §§ 14.2 und 14.3.

3. Es ist Aufgabe des Gemeindevorstands, zusätzlich zur **gemeinsamen Dienstanweisung Taunusstein/Niedernhausen** eine **gesonderter DA** (als Anlage 2 zur gemeinsamen DA) zu erlassen, in der insbesondere Wertgrenzen, Verwaltungsabläufe, Form- und Aufbewahrungsfristen etc. zu regeln sind.

Der Erlass von Dienstanweisungen ist mitbestimmungspflichtig.

Die aktuell noch gültige DA „Vergabe“ vom 18.04.2011 wird mit der gemeinsamen DA aufgehoben.

Frank
Verwaltungsobererrat

Anlage 1:

Entwurf **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ZVBS**

mit:

a) Anl. 1 „*Verwaltungsorganisation*“ u.

b) Anhang zu Anl. 1 „*Erläuterungen zu den Inhalten der Verwaltungsorganisation*“

Anlage 2:

Entwurf **Dienstanweisung** „*für die Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen und zur Mittelstandsförderung durch die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen*“